

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 271.

Freitag den 28. September.

1855.

Bekanntmachung.

Diejenigen Aeltern und Pflegeältern, resp. Vormünder, welche um Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die hiesige Armenschule für Ostern 1856 ansuchen wollen, haben sich deshalbo von jetzt an spätestens bis zum

15. November d. J.

unter Vorstellung der Kinder bei den betreffenden Herren Armenpflegern zu melden.

Leipzig, den 20. September 1855.

Das Armendirectorium.

Kinderversorgungscassen.

Es ist wohl nicht zu läugnen, daß das Versicherungswesen bezüglich der Lebens-, Renten-, Capital-, Aussteuer- und Pensionsversicherungen ic. auch in Deutschland in Folge der Concurrenz zuvörderst der ältern deutschen Anstalten mit den englischen Anstalten und der jüngern und jüngsten deutschen wieder mit den ältern gegenwärtig auf eine Stufe gebracht worden ist, die für die zweckmäßigste Benutzung des Publicums in der That nichts zu wünschen übrig läßt. Obwohl nun durch diese vereinten Bemühungen das Interesse für diese segensreichen Versicherungsbranchen im Publicum geweckt worden ist, so benützt dieses doch zu seinem eignen Nachtheil die ihm gebotenen Vortheile noch viel zu wenig, und es ist daher die Pflicht aller Sachverständigen, bei jeder Gelegenheit diese Vortheile dem Publicum so klar als möglich vorzustellen. Zu diesem Zweck erlaubt sich Referent in Nachstehendem eine vergleichende Darstellung der in neuester Zeit ins Leben getretenen Kinderversorgungscassen zu geben, als einer derjenigen Versicherungsbranchen, die in Deutschland noch am wenigsten gekannt und benützt sind und dabei doch vorzugsweise Berücksichtigung verdienen.

Diese neuen Versicherungsarten haben hauptsächlich das Abweichende von den bekannten ältern Aussteuerversicherungen, daß sie außer der Verzinsung von Zins auf Zins noch die Beerbung der versicherten Mitglieder untereinander als Zuschlag haben, wodurch eben eine Steigerung erreicht wird, die sonst unmöglich zu erreichen sein würde, was sie im Allgemeinen mit den so vielfach benutzten Rentenanstalten gemein haben, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Rentenanstalten von einem gewissen Zeitpunkte an nur die Zinsen oder, mit andern Worten, die das versicherte Mitglied treffende Rente bis zu dessen Tode bezahlen, wo die erwähnten Kinderversorgungscassen an solchen Zeitpunkten das bis dahin aufgesammelte ganze Capital auszahlen und an die Mitglieder vertheilen, so daß die versicherten Kinder, wenn sie in das eigentliche Leben, in ihren Beruf treten sollen, in den Besitz eines Capitals gelangen, das ihnen ihr ferneres Fortkommen erleichtert, oft sogar auf die Dauer sichern kann.

Die erste der mehrerwähnten neuen Kinderversorgungscassen hat die Concordia in Köln gegründet unter theilweiser Benutzung der Haupt- und Grundprincipien einiger ältern englischen und französischen Anstalten. Auf ganz gleichem Fuße und mit nur sehr wenigen Abweichungen ist ihr in neuester Zeit die Vorsicht in Weimar gefolgt. Ihre gemeinsamen Grundbestimmungen sind folgende:

„Für alle zur Versicherung angemeldete Kinder, die in ein und demselben Kalenderjahre geboren sind, wird eine besondere Casse oder Gesellschaft gebildet, deren Mitglieder sich unter gleichen Pflichten und Rechten gegenseitig beerben.“

Jede Jahrescasse muß im Laufe der ersten zwei Jahre wenigstens zehn Theilhaber zählen, um als constituirt betrachtet werden zu können.

Nach 22 Jahren wird allemal im Juni des 23. Kalenderjahres die Casse ausgeschüttet und an die noch lebenden Mitglieder, die mithin ihr 21. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, nach ihren tarifmäßigen Antheilen vertheilt; z. B. für 1855 im Juni 1877 u. s. w.

Aufgenommen werden alle Kinder einer Altersklasse während eines Zeitraums von zehn Jahren, d. h. bis nach zurückgelegtem 9. Lebensjahre. — Solche Altersklassen hat die Concordia jedoch noch für die Kalenderjahre von 1845 an und die Vorsicht von 1846 an eröffnet und gestatten den in diesen Jahren bis 1854 und 1855 gebornen Kindern noch während eines Zeitraums von zehn Jahren, also bis resp. zum Jahre 1863 und 1864, den Eintritt.

Beide Anstalten haben tarifmäßige, sich nach dem Alter richtende feste Jahresbeiträge, nach denen als Minimum für ein im ersten Jahre und innerhalb der ersten drei Monate nach der Geburt aufgenommenes Kind 2 Thlr. (für das 22. solche Jahresbeiträge gezahlt werden müssen) für einen Erbtheil der Vorsicht und für $\frac{1}{5}$ Erbtheil der Concordia (da das Minimum für einen ganzen Antheil dieser Anstalt 10 Thlr. ist) zu zahlen sind, welche Minimalzahlung sich aber steigert, je später ein Kind in seine Altersklasse eintritt. Obwohl über die Minimalzahlung für jedes Kind jeder beliebige Betrag angenommen wird, so müssen doch alle ferneren Jahresbeiträge (oder Prämien) bis nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre in gleicher Höhe als das erste Jahr fortbezahlt werden. — Alle Kinder, die den Auszahlungstermin erleben, erhalten den sie treffenden Antheil; erleben sie diesen Termin nicht, so geht ihr Antheil auf die überlebenden Kinder über. Bleiben sie mit ihren Jahresbeiträgen in Rückstand, so wird ihnen gegen ein tarifmäßiges Strafgeld ein volles Jahr als Zahlungsfrist eingeräumt und nur solche mit Zahlungen in Rückstand verbliebene Kinder, die am Ausschüttungstermine noch am Leben sind, erhalten ihre baaren Einlagen ohne Zinsen und nach Abzug der stipulirten Kosten wieder zurück.

Die Verzinsung ist $3\frac{1}{2}\%$ Zins auf Zins und beginnt allemal am 1. Januar für die im vorhergehenden Kalenderjahre eingenommenen Einzahlungen und hört am 1. Juni im 21. Kalenderjahre jeder Altersklasse wieder auf.

Von allen Einzahlungen werden für Verwaltungskosten 5% abgezogen oder vielmehr nur 95% zur Verzinsung gutgeschrieben.

Die dritte erst kürzlich ins Leben getretene derartige Anstalt ist die in zwei Classen zerfallende „Kinderversorgungs- und Ausstattungs-Erbcasse der Teutonia.“ In Vergleich mit den oben beschriebenen Cassen kann nur die erste Classe der genannten Anstalt treten, da die zweite Classe, die weiter unten beschrieben werden soll, eine wesentlich andere Einrichtung hat.